

Liebe Leserinnen und Leser,

Stickstoff ist ein elementarer Bestandteil unserer Umwelt. Sogar unsere Atemluft besteht zu rund 80 % daraus. In der Landwirtschaft ist der Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln gut für die Bodenfruchtbarkeit und eine Grundvoraussetzung für die Versorgung der Kulturen mit Nährstoffen. Ein sparsamer Umgang und eine an den Pflanzenbedarf angepasste Dosierung sind wichtig. Nur so können negative Auswirkungen auf Böden, Gewässer, Klima und die Biodiversität verhindert werden.

Jeder kann seinen Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten. Auch im privaten Garten, vor allem beim Anbau von Obst und Gemüse, sollten Hobbygärtner/innen mineralische stickstoffhaltige Düngemittel äußerst sparsam und gezielt einsetzen. Besser als Mineraldünger aus dem Chemiewerk ist organischer Dünger wie Kompost aus dem eigenen Garten.

In der Landwirtschaft ist man sich ebenfalls der Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt bewusst. Die Düngeverordnung zielt daher auf eine Reduzierung der Nitratgehalte ohne die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu gefährden. Denn eines ist mir wichtig zu betonen: Wir alle brauchen die Landwirtschaft zum Leben. Früher wie heute ist sie der wichtigste Nahrungsmittelproduzent unserer Gesellschaft.

Die letzten Weichen für das Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung wurden unter anderem durch einen Vorschlag Mecklenburg-Vorpommerns gestellt, so dass Bund und Länder sich nach jahrelanger Diskussion auf eine Fassung einigen konnten. Seit dem 2. Juni 2017 haben die Landwirte nun endlich Rechts- und Planungssicherheit.

Jetzt kommt es darauf an, die neuen Regelungen umzusetzen. Mit diesem Merkblatt geben wir Ihnen einen informativen Überblick über die wichtigsten Neuerungen.

Der Schutz der Gewässer vor Nitratreinträgen auch aus landwirtschaftlichen Quellen ist mir eine Herzensangelegenheit, sowohl für uns alle als auch für die Generationen nach uns. Denn Wasser ist Leben und hat ein langes Gedächtnis.



Till Backhaus

Dr. Till Backhaus
Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon (0385) 588-0
Internet: www.lm.mv-regierung.de
E-Mail: presse@lm.mv-regierung.de

Fotos: Dr. Kape, ©Countrypixel – Fotolia.com (innen, links),
Fotostudio Berger Schwerin (Portrait)

Gestaltung: Produktionsbüro TINUS, Schwerin

Druck: LAiV M-V

Schwerin, September 2017

Der Flyer wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Herausgebers veröffentlicht und unentgeltlich abgegeben. Er darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.



Düngeverordnung 2017

Was ist neu?



Wesentliche Eckpunkte der neuen Düngeverordnung

- Konkretisierung und bundeseinheitliche Regelung der **Düngebedarfsermittlung** für Stickstoff und Phosphat, sowie deren obligatorische schlagbezogene Aufzeichnung
- Einbeziehung aller organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, einschließlich **Gärreste** pflanzlichen Ursprungs, in die nach EG-Nitratrichtlinie einzuhaltende Obergrenze von 170 kg N/ha
- Verlängerung der **Zeiträume**, in denen keine stickstoffhaltigen Düngemittel aufgebracht werden dürfen:
 - auf Ackerland nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar
 - Ausnahme → beim Anbau von Wintergerste, Winterraps, Zwischenfrüchten und Feldfutter ab dem 1. Oktober
 - auf Grünland vom 1. November bis zum 31. Januar
 - Festmist vom 15. Dezember bis 15. Januar
- Verringerung der **Kontrollwerte** für die Differenz von N-Zu- und Abfuhr im Nährstoffvergleich von bisher 60 kg N/ha auf 50 kg beginnend ab 2018/19/20 im dreijährigen Mittel

- Ausweitung der **Mindestabstände** für die Stickstoff- und Phosphatdüngung in der Nähe von Oberflächengewässern. Auf Flächen mit Hangneigung zu Oberflächengewässern gelten folgende Abstandsregelungen:
 - mindestens 4 Meter,
 - Ausnahme bei Verwendung von Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen – 1 Meter
 - bei Hangneigung von durchschnittlich 10 Prozent - 5 Meter
- Einführung bundeseinheitlicher Vorgaben für das **Fassungsvermögen** von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern – grundsätzlich sechs Monate, Betriebe mit mehr als 3 GV/ha oder ohne eigene Ausbringungsflächen müssen ab 2020 mindestens neun Monate Lagerkapazität nachweisen
- Einführung einer **Mindestlagerkapazität für Festmist** ab 2020 für die Dauer von zwei Monaten
- neue Anforderungen für/an die **Gülleausbringung** (streifenförmige Aufbringung), um in erster Linie Ammoniakemissionen zu verringern, aber auch letztendlich um den Düngereinsatz und damit Nährstoffeinträge zu reduzieren mit Übergangsfristen bis 2020 bzw. 2025

- Festlegung von **zusätzlichen Maßnahmen**
 - für Gebiete in denen im Grundwasserkörper mehr als 37,5 mg N/l und eine ansteigende Tendenz des Nitratgehalts oder mehr als 50 mg N/l festgestellt worden sind sowie
 - in Gebieten, die dem jeweils betroffenen Einzugsgebiet oder einem Teil des betroffenen Einzugsgebiets eines langsam fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers entsprechen, in denen eine Eutrophierung durch Phosphat aus landwirtschaftlichen Quellen nachgewiesen wurde.

Weitere detaillierte Informationen erhalten Sie unter → www.lms-beratung.de bei der LMS Agrarberatung GmbH, die gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 759, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 434) als zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig ist.

Die Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) ist abrufbar unter → www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/DüV.pdf.

